

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet „Freilichtbühne“ nach § 11 BauNVO

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ § 19 Abs. 1-3 BauNVO

Die max. zulässige GRZ ist mit 0,1 festgesetzt.

1.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Die Baugrenzen dürfen durch bauliche Anlagen (Haupt- und Nebengebäude und Anbauten) nicht überschritten werden.

Die überbaubaren Flächen für die Bühne und Freilichtbühne sind durch Flächen für Gemeinschaftsanlagen gekennzeichnet.

1.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind keine Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO zulässig.

1.4 Gebäudegestaltung

1.4.1 Gebäudehöhe

max. zulässige talseitige Wandhöhe an der Traufe 2,75 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von OK geplantem Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Ausnahmsweise sind Baukörper mit einer höheren Wandhöhe zulässig.

1.4.2 Dachform, Dachdeckung

Dachform: Satteldach

Pulldach

Dachneigung: DN 15° - 25°

1.4.3 Gründung

Die baulichen Anlagen sind auf Punktfundamente zu errichten. Streifenfundamente oder Bodenplatten sind unzulässig.

1.5 Ver- und Entsorgung

Abwasserbeseitigung

Die bestehende WC-Anlage im Bestandsgebäude auf Fl. Nr. 1561/2 ist an die städtischen Anlagen angeschlossen, kann jedoch nur für kleinere Veranstaltungen wie etwa Proben genutzt werden.

Aus diesem Grund sind für Veranstaltungen mobile Toilettenanlagen auf den ausgewiesenen Flächen aufzustellen. Über die erforderliche Anzahl ist gem. Arbeitsstättenverordnung und Versammlungsstättenverordnung im Zuge der Genehmigungsplanung ein Nachweis zu erbringen.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch die Anschlussmöglichkeit im Bereich der Fl. Nr. 1561/2 gesichert.

Stromversorgungsleitungen

Die Stromversorgung ist durch die Anschlussmöglichkeit im Bereich der Fl.Nr. 1561/2 gesichert. Eine Sicherheitsbeleuchtung für das gesamte Gelände, sowie eine beleuchtete Fluchtwegbeschilderung ist vorzuhalten.

1.6 Immissionsschutz

Fläche für Bühne und Tribüne:

Die unmittelbare Nähe zum Wohngebäude auf der Fl.Nr. 1561/2 führt zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte.

Die uneingeschränkte Nutzung der Bühne und Tribüne erfolgt in Abhängigkeit zur tatsächlichen Nutzung des Gebäudes. Solange das Gebäude nicht als Wohngebäude genutzt wird, ist eine Immissionsschutzrechtliche Einschränkung nicht erforderlich.

Anderweitig sind die Veranstaltungen auf max. 18 Tage oder Nächte pro Jahr beschränkt. In diesem Fall ist eine ausnahmsweise Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig.

Erschließung und Parkplatzsituation:

Die geplante Erschließung, die Rangier- und Haltefläche und der ausgewiesene Parkplatz dienen ausschließlich den Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen, sowie Darstellern, Mitarbeitern und dem Shuttleservice.

Die Benutzung durch Besucher ist unzulässig, da sie in der lautesten Nachtstunde zu einer Überschreitung der Immissionswerte an den Anwesen entlang der Zufahrtsstraße (GVST) führen würde.